

Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen

– zur Einreichung mit dem Antragsvordruck 100 über die Hausbank bei der LfA –

Dieser Vordruck dient zur Bestätigung der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen, sofern das Darlehen auf der Grundlage von Artikel 38 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014; Amtsblatt der EU Nummer L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nummer 2017/1084 vom 14.06.2017 (Amtsblatt der EU Nummer L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt werden soll.

Die LfA Förderbank Bayern gewährt Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Artikel 38 AGVO im Energiekredit Gebäude.

Antragsteller: Name, Vorname; Firma

Name Hausbank; Antragsdatum

Vorhaben

1. Beihilfefähige Investitionsmehrkosten

Auf Grundlage des Artikels 38 AGVO können nur Maßnahmen gefördert werden, deren Energieeffizienzgewinne über geltende oder bereits verabschiedete (ggf. noch nicht in Kraft getretene) Unionsnormen hinausgehen. Im Rahmen derartiger Maßnahmen sind die Investitionsmehrkosten beihilfefähig, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Die beihilfefähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- a. Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, dann sind diese Energieeffizienzkosten die beihilfefähigen Kosten.
- b. In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Beihilfe durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die beihilfefähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht förderfähig.

2. Art der Ermittlung der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten

Ermittlung als getrennte Investitionen; Betrag der Investitionsmehrkosten: _____ EUR.

Ermittlung mit Hilfe eines Kostenvergleichs; Betrag der Investitionsmehrkosten: _____ EUR.

3. Erklärung

Ich/Wir bestätige/n, dass ich/wir bei der Ermittlung der Investitionsmehrkosten die unter Tz. 1 genannten Regelungen beachtet habe/n. Ich/wir kann/können die Investitionsmehrkosten durch schriftliche Unterlagen, die klar, spezifisch und aktuell sind, dokumentieren. Ich/Wir werde/n diese Unterlagen für 10 Jahre aufbewahren und auf Anforderung über die Hausbank an die LfA Förderbank Bayern übergeben.

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der in diesem Vordruck gemachten Angaben.

Mir/Uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils subventionserheblich sind im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. §§ 2, 4 des Subventionsgesetzes (SubvG) und Art. 1 des Bayerischen Strafrechtsausführungsgesetzes und dass ich/wir verpflichtet bin/sind, jede Änderung dieser subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, § 3 SubvG. Ich/Wir bin/sind darüber unterrichtet, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche, unvollständige oder unterlassene subventionserhebliche Angaben in diesem Vordruck sowie Scheingeschäfte, -handlungen oder solche unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten eine Strafverfolgung gemäß § 264 StGB zur Folge haben können.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers